



FAQ-Nummer – 25-020
Brandschutzvorschriften VKF, Ausgabe 2015
Vorschrift: 25-15 Lufttechnische Anlagen

Ziffer, Absatz: [3.1 Abs. 2](#)
Thema: Aufstellung von Luftaufbereitungsapparaten
Beschlussdatum: 12.09.2023

Frage:

Auf was bezieht sich die Definition «separater Raum» in dem besagten Richtlinien Absatz?
Ist hier die Meinung, dass ein Raum ohne weitere Haustechnikinstallationen, Nutzung, Brandlast, Aktivierungsgefahr etc. nur für das Lüftungsaggregat erstellt wird?
Oder können je nach weiteren Richtlinien in diesem Raum auch Sanitärverteilungen, Wärmetechnische Anlagen (sofern zulässig gem. separater BSR) etc. erstellt werden?

Antwort ABSV:

Aggregate, die mehrere Lüftungsabschnitte versorgen, sind in einem separaten Raum aufzustellen. Ein «separater Raum» im Zusammenhang mit Lüftungszentralen darf keinem anderen Zweck dienen. Zulässig sind weitere haustechnische Anlagen mit geringem Brandrisiko (z.B. Sanitärverteilung, Heizverteilung, Warmwasserboiler, Elektroinstallationen).

Nicht zulässig sind Haustechnikinstallationen, die kein geringes Brandrisiko aufweisen oder bei denen Anforderungen an den Aufstellungsraum gestellt werden (z.B. Wärmeerzeugungsaggregate, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden).

Erläuterung / Interpretation

FAQ öffentlich publiziert